



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt

Ministerium der Finanzen
des Landes Sachsen-Anhalt
Referat 14b
Editharing 40
39108 Magdeburg

Städte- und Gemeindebund
Sternstr. 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444
E-Mail: post@sgsa.info

Landkreistag
Albrechtstr. 7, 39104 Magdeburg
Postfach 3663, 39011 Magdeburg

Telefon: 0391 56531-0
Telefax: 0391 56531-90
E-Mail: verband@landkreistag-st.de

Gemeinsame Homepage
<https://www.kommunales-sachsen-anhalt.de>

Magdeburg, 08.11.2022

Entwurf einer Verordnung zur Dritten Änderung der Zweiten Corona Urlaubsverordnung und weiterer dienstrechtlicher Verordnungen

Sehr geehrte Frau Hollerung,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Möglichkeit, zu dem Entwurf einer Verordnung zur Dritten Änderung der Zweiten Corona Urlaubsverordnung Stellung nehmen zu können.

Zu Artikel 3:

Die weitere Verlängerung der Sonderregelung lehnen wir ab.

Aufgrund der Zweiten Corona Urlaubsverordnung wurde den Beamtinnen und Beamten bereits im Jahr 2021 ein Sonderurlaubsanspruch für die Betreuung von (gesunden) Kindern während der pandemiebedingten Schließung von Kindertagesstätten und Schulen eingeräumt und dieser Anspruch später auch für das Jahr 2022 erstreckt.

Mit dem vorgelegten Verordnungsentwurf soll der vorgenannte Anspruch auf Sonderurlaub mit Besoldung für verbeamtete Eltern nochmals bis zum 31.12.2023 verlängert werden. Das ist weder sachgerecht noch nachvollziehbar.

1. Die Gewährung des Sonderurlaubs darf nicht als Anspruch ausgestaltet werden, sondern ist an eine Interessenabwägung zu knüpfen. Der Sonderurlaub darf nur dann bewilligt werden, wenn dringende dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

In der aktuellen Situation, in der auch die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen aus der Ukraine und von Asylbewerbern eine zunehmende Rolle spielen, werden die mittelbaren Landesbeamten in den Kommunen dringend benötigt, um diese Aufgaben bewältigen sowie die in den letzten beiden Jahren entstandenen Arbeitsrückstände erledigen zu können.

Daher ist es erforderlich, dass die Kommunalverwaltungen, insbesondere die kommunalen Ordnungsämter, Gesundheitsämter und Ausländerbehörden arbeitsfähig bleiben. Deshalb kann der krankheitsunabhängige Sonderurlaub für die Betreuung von (gesunden) Kindern nur gewährt werden, wenn (dringende) dienstliche Belange dem nicht entgegenstehen. Bei Überwiegen der dienstlichen Belange ist es Beamten in ihrem Sonderstatusverhältnis zumutbar, Notbetreuungsangebote in Anspruch zu nehmen.

In Anbetracht der aktuellen Gesamtlage ist es auch gerechtfertigt, die Statusgruppen unterschiedlich zu behandeln. Die Beamten stehen in einem besonderen Dienst- und Treueverhältnis, u. a. um die Funktionsfähigkeit der öffentlichen Verwaltung gerade in Krisenzeiten aufrechtzuerhalten.

Auch im Lichte des § 67 Abs. 1 LBG LSA (Urlaub ohne Besoldung) ist es sachgerecht, Sonderurlaub nur zu bewilligen, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Voraussetzung ist, dass die ordnungsgemäße und sachgerechte Aufgabenerfüllung sowie die Erhaltung der Funktionsfähigkeit der Verwaltung nicht gefährdet sind.

Dies muss erst recht im Hinblick auf Sonderurlaub mit Besoldung gelten.

2. Im Übrigen wurde mit dem Gesetz zur Stärkung des Schutzes der Bevölkerung und insbesondere vulnerable Personengruppen vor COVID-19 vom 16.09.2022 der Anspruch von gesetzlich versicherten Eltern lediglich bis zum 07.04.2023 verlängert.

Für eine Verlängerung dieses Anspruchs für Beamtinnen und Beamte über diesen Zeitpunkt hinaus sehen wir weder eine Notwendigkeit, noch eine rechtliche Grundlage.

3. Alternativ sollte der Anspruch auf Sonderurlaub im Sinne des Artikel 3 Ziffer 1 des Verordnungsentwurfs ohne Besoldung eingeräumt werden.

Gegen Artikel 1 und 2 des vorgelegten Verordnungsentwurfs haben wir keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen



Bernward Küper
Landesgeschäftsführer
Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt



Heinz-Lothar Theel
Geschäftsführendes Präsidialmitglied
Landkreistag Sachsen-Anhalt